



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Juso-Kreisvorstand

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes sind gemäß § 4 Absatz (3) der Satzung des Juso-Kreisverbandes vom 17.02.1991 in der geänderten Fassung vom 11.06.2016 die auf der Jahreshauptversammlung gewählten Personen.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder hinzugewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht, im Übrigen stehen sie den gewählten Mitgliedern gleich.

§ 2 Interne Arbeitsstruktur

- (1) Der Kreisvorstand beauftragt zwei Mitglieder mit der laufenden Geschäftsführung. Diese sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Aktenführung des Kreisverbandes.
- (2) Für öffentliche Stellungnahmen ist der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich. Allen Mitgliedern des Vorstandes ist der komplette Text der Stellungnahme zur Kenntnis zu geben bevor dieser veröffentlicht wird.
- (3) Für die Beratung politischer Fragen, Themenbereiche und Projekte kann der Vorstand Beauftragte bestimmen. Diese haben den Kreisvorstand in allen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches zu beraten und ihm Vorschläge für politisches Handeln zu unterbreiten.
- (4) Das für die Kassenführung zuständige Mitglied des Kreisvorstandes hat dem Kreisvorstand monatlich Bericht über die Finanzlage zu erstatten.
- (5) Von Mitgliedern des Kreisvorstandes, die in Gremien des Juso-Landesverbandes gewählt oder mit Votum des Kreisverbandes in Gremien des Juso-Bundesverbandes oder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gelangt sind, wird bei Angelegenheiten von Bedeutung Berichterstattung erwartet.
- (6) Der Entwurf einer Tagesordnung geht den Kreisvorstandsmitgliedern bis 24 Stunden vor Beginn der entsprechenden Sitzung per E-Mail zu.
- (7) Am Ende seiner Wahlperiode legt der Kreisvorstand mit einem Bericht für die Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit positiv festgestellt werden. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.



- (2) Eine Abstimmung, die auf Grund von Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der jeweils folgenden Sitzung nachgeholt.

§ 4 Beschlussfassung

Der Kreisvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Stimmgleichheit gilt dabei als Ablehnung.

§ 5 Zusammentritt; Sitzungen

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat. Dies gilt nicht für die Zeit vereinbarter Sitzungspausen.
- (2) Sollte ein Mitglied an Sitzungen nicht teilnehmen können, so hat es seine Nichtteilnahme dem geschäftsführenden Mitglied (§ 2 Absatz (1)) rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Zu Sitzungen wird grundsätzlich 7 Tage vorher eingeladen. Auf Beschluss des Kreisvorstands entfällt diese Regelung.

§ 6 Sitzungsleitung; Sitzungsdisziplin

- (1) Die Sitzungsleitung rotiert unter den Kreisvorstandsmitglieder.
- (2) Die Dauer der Sitzung soll zwei Stunden nicht übersteigen.
- (3) In den Sitzungen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Juso-Kreisvorstandes sind grundsätzlich juso-öffentlich, weitere Gäste können zugelassen werden.
- (2) Gästen kann das Rederecht entzogen werden. Über das Rederecht von Personen, die nicht Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes sind, entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) In Angelegenheiten besonderer Vertraulichkeit können Gäste auf Beschluss des Kreisvorstandes von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Der Grund wird im Protokoll festgehalten.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle zu führen.



- (2) Der Kreisvorstand bestimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes durch Wahl für die Schriftführung.
- (3) Die Protokolle müssen enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Personen und ggf. fehlenden Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Zeit des Beginns und Schlusses der Sitzung und
 - d) eine kurze Zusammenfassung der Beratungen und der Abstimmungen sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
- (4) Sofern ein Kreisvorstandsmitglied dies ausdrücklich wünscht, sind seine Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Das Protokoll soll allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Tagen nach der Sitzung per Mail zugehen.
- (6) Das Protokoll ist nach Genehmigung des Kreisvorstandes mit dem Newsletter zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 03.07.2016 beschlossen und gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 11.06.2016 gewählten Vorstandes. Sie gilt auch für eventuell nachgewählte Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und allen Kreisvorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.